

Merkblatt

Der neue CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)



Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) ist ein Vorschlag der EU-Kommission für ein neues Gesetzeswerk, um den Klimawandel zu bekämpfen. Der CBAM ist ein Mechanismus, der sicherstellen soll, dass importierte Waren, deren Herstellung und Förderung energieintensiv ist, den gleichen CO₂-Standards entsprechen wie in der EU. Mit dem CBAM soll verhindert werden, dass Unternehmen aus Ländern, die keine ähnlichen CO₂-Standards haben wie die EU, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber europäischen Produkten erlangen.

1. Einordnung

Der CBAM ist Teil des „Green Deals“ der EU. Mit diesem Programm soll die EU bis zum Jahr 2050 CO₂-neutral werden und die Ziele des Pariser Klimaabkommens (2015) umsetzen. Der „Green Deals“ der EU enthält eine breite Palette von Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen der EU bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990. Das Paket zielt auf verschiedene Sektoren ab, darunter z. B. Energie, Verkehr, Gebäude und Industrie.

Der CBAM wird derzeit in einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung beschrieben. Er wird der weltweite erste seiner Art sein.

2. Für was steht CBAM?

CBAM steht für „Carbon Border Adjustment Mechanism“, also auf Deutsch: „CO₂-Grenzausgleichsmechanismus“. Es handelt sich um ein System, das von der Europäischen Union (EU) vorgeschlagen wurde, um sicherzustellen, dass importierte Waren den gleichen CO₂-Emissionsstandards entsprechen wie in der EU hergestellte Waren. Das Ziel des CBAM ist es, sicherzustellen, dass Unternehmen in der EU, die sich bemühen, ihre CO₂-Emissionen zu reduzieren, nicht durch den Import von Produkten aus Ländern benachteiligt werden, die diese Klimastandards nicht einhalten. Außerdem sollen die Klimaschutzziele der EU nicht dadurch unterlaufen werden, indem Unternehmen ihre Produktion ins Ausland verlagern.

Durch die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus möchte die EU sicherstellen, dass alle Unternehmen auf gleichem Niveau konkurrieren und dazu beitragen, den Klimawandel zu bekämpfen.

Der neue CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)



3. Warum wird der CBAM eingeführt?

Der CBAM wurde eingeführt, um sicherzustellen, dass der Handel mit kohlenstoffintensiven Produkten fairer und umweltfreundlicher wird. Ohne den CBAM haben Unternehmen aus Ländern, die keine ähnlichen CO₂-Standards wie die EU haben, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber europäischen Unternehmen. Dies liegt daran, dass Unternehmen in diesen Ländern die gleichen Produkte zu niedrigeren Preisen herstellen können, da sie keine oder nur geringere Kosten für CO₂-Emissionen tragen müssen. Der CBAM soll sicherstellen, dass alle Unternehmen die gleichen Standards einhalten und somit fairer Wettbewerb herrscht.

4. Wie funktioniert der CBAM?

Der CBAM ist ein System, das auf der Einfuhr von kohlenstoffintensiven Produkten in die EU basiert. Wenn Unternehmen Waren in die EU einführen, die kohlenstoffintensiv hergestellt wurden, müssen sie eine bestimmte Menge an CO₂-Zertifikaten kaufen, um den gleichen CO₂-Standard wie in der EU zu erreichen. Die genaue Menge an CO₂-Zertifikaten, die erforderlich sind, hängt von der Menge an CO₂-Emissionen ab, die bei der Herstellung des Produkts entstehen.

Der CBAM gilt für alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie in der EU oder außerhalb der EU ansässig sind. Der CBAM ist ein sehr umfassendes System und deckt eine Vielzahl von Produkten ab, darunter z. B. Stahl, Zement, Aluminium und Düngemittel.

5. Was sind die Herausforderungen des CBAM?

Der CBAM ist ein sehr komplexes System und es gibt viele Herausforderungen, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen, z. B.:

- a. Schwierigkeiten bei der Berechnung der CO₂-Emissionen;
- b. Risiko von Handelskonflikten;
- c. komplizierte Implementierung;
- d. Verwaltungskosten.

Der neue CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)



6. Was ist vom CBAM betroffen?

Der CBAM soll, wie von der Kommission vorgeschlagen, auf Importe von Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Düngemittel, Elektrizität sowie Wasserstoff angewendet werden. Unter bestimmten Bedingungen sind auch indirekte Emissionen und bestimmte Vorprodukte sowie einige nachgelagerte Produkte wie Schrauben und ähnliche Artikel aus Eisen oder Stahl einbezogen.

Von Befürwortern des CBAM wird aber gefordert, dass alle Waren und Dienstleistungen von dem CBAM erfasst werden, die auch unter den EU-Emissionshandel fallen, also auch Heizen, Automobilindustrie, Luftverkehr, Schifffahrt.

Importe von Waren aus Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz sind von dem CBAM nicht betroffen. Entsprechende Waren können als ohne Zertifikate-Kauf importiert werden.

7. Was kommt auf Unternehmen zu?

CBAM soll den CO₂-Preis importierter Waren (einschließlich von Waren, die im Ausland aktiv veredelt wurden), an den Preis für CO₂-Zertifikate angleichen, die europäische Firmen für ihre Produkte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (ETS) erwerben müssen. Das ETS ist ein Emissionsrechteland-System mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen innerhalb der Europäischen Union zu senken.

Unternehmen, die Waren in die EU importieren, sollen verpflichtet werden, CBAM-Zertifikate zu erwerben, um die Differenz zwischen dem im Produktionsland gezahlten Kohlenstoffpreis und dem höheren Preis der Kohlenstoffzertifikate im EU-Emissionshandelssystem auszugleichen.

Der EU-Rechtsakt soll Anreize für Nicht-EU-Länder schaffen, ihre Ambitionen für CO₂-Neutralität zu erhöhen. Nur Länder, die die gleichen Klimaziele wie die EU verfolgen, werden in die EU ihre Produkte verkaufen können, ohne dass EU-Importeure CBAM-Ausgleichszertifikate kaufen müssen.

Die neuen Regeln sollen sicherstellen, dass die Klimaschutz-Bemühungen der EU nicht dadurch untergraben werden, dass die Produktion in Länder mit weniger ehrgeizigen Klimazielen verlagert wird.

Importeure (einschließlich indirekte Vertreter) von Waren, die von dem CBAM-Mechanismus betroffen sind, werden sich registrieren müssen. Hierzu ist ein Antrag bei der nationalen Behörde notwendig. Sie erhalten mit der Zulassung zum CBAM-Mechanismus ein CBAM-Konto. Die Zulassungskriterien sind ähnlich wie bei zollrechtlichen Bewilligungen. Nur sog. zugelassene CBAM-Anmelder werden entsprechende Waren importieren können.

Jeder zugelassene CBAM-Anmelder muss ab dem Jahr 2027 jährlich bis zum 31. Mai eines Jahres eine CBAM-Erklärung für das vorangegangene Kalenderjahr abgeben.

Merkblatt

Der neue CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)



Diese Erklärung muss die Daten enthalten, die ein Importeur für seine eingeführten Waren erwerben muss bzw. hätte müssen, damit die Anzahl der CBAM-Zertifikate berechnet werden kann.

Die EU-Kommission wird eine zentrale Plattform für den Verkauf von CBAM-Zertifikaten einrichten und verwalten, auf die die Mitgliedstaaten zugreifen können. Die CBAM-Zertifikate werden von den EU-Staaten an zugelassene CBAM-Anmelder verkauft, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat ansässig sind. Die Preise für CBAM-Zertifikate werden anhand der Schlusspreise der Emissionszertifikate auf der Auktionsplattform für jede Kalenderwoche berechnet und von der Kommission veröffentlicht. Sollte ein Importeur nicht alle CBAM-Zertifikate benötigen, kann dieser diese wieder an den Mitgliedstaat verkaufen.

8. Ab wann gilt der CBAM?

Die Regeln des CBAM sollen ab dem 1. Oktober 2023 gelten. Vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2025 gibt es eine Übergangsfrist. Während dieser Frist beschränken sich die Pflichten nach der CBAM-Verordnung auf Berichtspflichten.

Zusammenfassung

Der CBAM wird als ein vielversprechendes System zur Bekämpfung des Klimawandels gesehen. Auf Unternehmen kommen finanzielle Belastungen und Verwaltungskosten zu. Es gibt auch viele Herausforderungen, insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMUs). Noch ungeklärt ist, ob der CBAM im Einklang mit den WTO-Regeln (Welthandelsorganisation) steht. Sollte der CBAM im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU stehen, ist davon auszugehen, dass der CBAM um weitere Waren und Dienstleistungen erweitert wird.

Merkblatt

Der neue CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)



© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Naiyana/www.stock.adobe.com

Stand: Mai 2023

E-Mail: literatur@service.datev.de